









Fußball, Sportabzeichen, Turnen, Crossminton

# Satzung

# § 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen "Verein für Rasensport Eintracht Nord e. V. Wolfsburg". Er ist gegründet am 10.05.1996. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.
- 2. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

#### §2 Vereinszweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Förderung des Sports. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Satzung und Ordnungen des Deutschen Fußballbundes (DFB) sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen der Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigen Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.

Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Wolfsburg, März 2019











Fußball, Sportabzeichen, Turnen, Crossminton

- 5. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
- 6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Bereitstellen der Vereinsanlagen, Übungsstätten und Geräte für die Mitglieder,
  - b) Einrichtung und Unterhaltung von regelmäßigen Übungs- und Trainingsstunden für alle Sportarten einschließlich allgemeiner Gymnastk- und Fitnessübungen,
  - c) Sportveranstaltungen aller Art,
  - d) Anstellung oder Ausbildung von Personen, die den Übungs- und Trainingsbetrieb sowie die Wettkämpfe sachgemäß leiten,
  - e) Geeignete Werbemaßnahmen, die Bürger auf die Bedeutung von Spiel und Sport für die Gesundheit und Lebensfreude hinweisen.

# § 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, unabhängig von ihrer politischen Überzeugung, Religion oder Rasse.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Bei Vorliegen sozialer Gründe kann die Mitgliedschaft durch Beitrittsermäßigung erworben bzw. bestehen bleiben.
- 3. Die Mitgliedschaft dauert grundsätzlich mindestens ein Jahr.
- 4. Wer sich um den Verein oder die Förderung des Sports verdient gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

Der Austritt muss drei Monate vor Jahresende schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Er kann dann zum Jahresende erfolgen, wenn die Mitgliedschaft mindesten ein Jahr bestanden hat und alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind. Vereinseigene Sachen sind zurückzugeben.

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr seinen Beitrag nicht gezahlt hat und seinen Beitragspflichten nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Beitragsschuld bleibt auch nach der Streichung bestehen.











Fußball, Sportabzeichen, Turnen, Crossminton

Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann der Betroffene innerhalb 14 Tagen schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat. Bis zu dieser Entscheidung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des betroffenen Vereinsmitglieds.

6. Durch das Ausscheiden von Vereinsmitgliedern werden der Verein und das Vereinsvermögen nicht berührt. Eine Auseinandersetzung des Vereinsvermögens kann nicht verlangt werden.

# § 4 Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Aufnahmegebühren können erhoben werden. Über die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Sparten mit erhöhten Aufwendungen sind berechtigt, mit Genehmigung des Vorstandes einen zusätzlichen Kostenbeitrag zu beschließen.

# § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Vereinsrat

#### § 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als zustande gekommen.
- 3. Der Mitgliederversammlung obliegen:

Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und des Prüfberichtes Entlastung des Vorstandes Genehmigung des Haushaltsplanes











Fußball, Sportabzeichen, Turnen, Crossminton

Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren Wahl des Vorstandes und des Vereinsrates sowie der Kassenprüfer Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins

- 4. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist abweichend von Absatz 2 die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 5. Alle Wahlen sind offen. Sie müssen jedoch auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder geheim erfolgen.
- 6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 7. Jeweils im 1. Quartal eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand beruft sie spätestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Aushängekästen des Vereins ein.
- 8. In gleicher Form und Frist kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies mindestens 1/5 der bei Beginn des Geschäftsjahres stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks fordern oder der Vorstand oder Vereinsrat es für geboten erachtet.
- 9. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens fünf Tage nach Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstand einzureichen.
- 10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das nach Genehmigung durch die Versammlung vom Vorsitzenden derselben sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 7 Vorstand

- 1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a. Der/die Vorsitzende
  - b. Der/die stellvertretende Vorsitzende / Ressort Geschäftsführung
  - c. Der/die stellvertretende Vorsitzende / Ressort Öffentlichkeitsarbeit

Jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

2. Den Vorstand wählt die Mitgliederversammlung.

Gewählt werden kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied des Vereins. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.











Fußball, Sportabzeichen, Turnen, Crossminton

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt: "a + c"

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl wird gewählt: "b"

Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsamt einzeln.

- 3. Der Vorstand hat die materiellen Voraussetzungen zur Erfüllung des Vereinszwecks zu schaffen.
- 4. Der Vorstand stellt alljährig für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Dabei wirken die Spartenleiter mit.
- 5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes und ehrenamtlich für den VfR Eintracht Nord tätige Mitglieder können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

# § 8 Rechte und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Neugründungen von Sparten
- b) Auflösen von Sparten
- c) Festlegen, welche Sparten durch Spartenleiter und welche durch Sportmanager geleitet werden
- d) Beschließen von Geschäfts-, Beitrags- und Ehrenordnung
- e) Regelmäßige Information der Spartenleiter und des Vereinsrates.











Fußball, Sportabzeichen, Turnen, Crossminton

Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechnung zu legen und der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechnungsbericht zu erstatten.

Der Vorstand ist ermächtigt, Ersatzinvestitionen und Neuinvestitionen zu Beschließen, wenn dafür keine Kreditaufnahme notwendig ist.

## § 9 Vereinsrat

- 1. Der Vereinsrat besteht aus Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2. Die Vereinsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- 3. Dem Vereinsrat obliegen:
  - a. Ehrungen von Mitgliedern
  - b. Entscheidungen über Widersprüche bei Ausschlüssen
  - c. Schlichtung und Beilegung von Streitigkeiten und Differenzen, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben
  - d. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden.
- 4. Die Entscheidungen des Vereinsrates sind verbindlich. Sie sind dem Gesamtvorstand schriftlich mitzuteilen.
- 5. Der Vereinsrat hat die Ehrenordnung des Vereins zu beachten.

#### § 10 Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, Einblick in die Kassengeschäfte des Vereins zu nehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht und stellen den Entlastungsantrag.

#### § 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.











Fußball, Sportabzeichen, Turnen, Crossminton

# § 12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfsburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke durch Förderung des Sports zu verwenden hat.

#### § 13 Datenschutz

- 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
  - Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.